

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA**

3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr

Donnerstag 13-19 Uhr

Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr

Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-8925                      Bearbeiter (02842) 25 01                      Datum  
Dr. Gruber                      DW 17                      18. Mai 1990

Betrifft  
KG Vitis, Naturdenkmal "1 Eiche"

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya als zuständige Naturschutzbehörde erklärt die **1 Eiche auf Parzelle Nr. 2380/1, KG Vitis**, öffentliches Gut, Marktgemeinde Vitis, östlich der Sparkasse auf dem Hauptplatz von Vitis, innerhalb einer kleinen Grünfläche, **zum Naturdenkmal.**

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 25. Jänner 1990, N-9024, bildet einen wesentlichen Bescheidbestandteil.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 und 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

**Begründung**

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 25. Jänner 1990, N-9024, treffen auf die gegenständliche Eiche auf dem Hauptplatz in Vitis diese Merkmale zu, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Vitis, z.Hd. der Frau Bürgermeister

Ergeht zur Kenntnis an

2. das NÖ Gebietsbauamt Krems an der Donau,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz zu N-9024

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Wernberg*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Waidhofen an der Thaya

16. JULI 1990

am

Für den Bezirkshauptmann

*Krems Hofes*